

BAYREUTHER LAND E.V.

Regelungen für das LEADER-Projekt „Unterstützung Bürgerengagement 2024-2028“

Das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement 2024-2028“ ist ein Projekt zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG) nach der aktuell gültigen bayerischen LEADER-Förderrichtlinie. Es leistet eine finanzielle Unterstützung für nicht-wettbewerbsrelevante Einzelmaßnahmen lokaler Akteure, hier im Gebiet der LAG Bayreuther Land.

1. Grundlagen für die Entscheidung über Einzelmaßnahmen lokaler Akteure

Voraussetzungen

- 1.1 Einzelmaßnahmen müssen einem oder mehreren Entwicklungszielen der LES Bayreuther Land dienen.
- 1.2 Einzelmaßnahmen müssen das Bürgerengagement im Landkreis Bayreuth (= LAG-Gebiet) stärken.
- 1.3 Einzelmaßnahmen müssen im Gebiet der LAG umgesetzt werden.

Grundsätze für die Entscheidung

- 1.4 Eingereichte Unterstützungsanfragen lokaler Akteure werden vom LAG-Entscheidungsgremium nach ihrem Beitrag zur Erfüllung eines oder mehrerer LES-Entwicklungsziele in einem Projektauswahlverfahren bewertet:
1 Punkt (gering), 2 Punkte (mittel) oder 3 Punkte (hoch) sind möglich. Von den teilnehmenden Gremiumsmitgliedern gibt jedes seine Punkte ab; daraus wird der Mittelwert gebildet. Ein Mittelwert von 1,50 Punkten und mehr gilt als Befürwortung einer Unterstützung.
- 1.5 In dringenden Fällen ist eine Entscheidung direkt im Umlaufverfahren möglich. (dringend: zum Zeitpunkt der Anfrage ist keine LAG-Entscheidungsgremiumssitzung geplant bzw. in Aussicht oder die Maßnahme kann sinnvoll nur vor dem Termin eines bereits festgelegten Sitzungstermins stattfinden).
- 1.6 Die Unterstützung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Mittel.

2. Art und Inhalt möglicher Einzelmaßnahmen

Fördergegenstand

- 2.1 Fördergegenstand sind nicht-wettbewerbsrelevante Einzelmaßnahmen lokaler Akteure, für welche eine finanzielle Unterstützung über die LAG Bayreuther Land vergeben wird.

Förderbeschränkungen und Förderausschlüsse

- 2.2 Die Umsatzsteuer wird nicht gefördert.
- 2.3 Kommunale Körperschaften sind von einer Förderung ausgenommen.
- 2.4 Die Höhe der Unterstützung im Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ beträgt je Einzelmaßnahme max. 5.000 €.
- 2.5 Im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ können von der LAG nur Einzelmaßnahmen lokaler Akteure unterstützt werden, bei denen es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV handelt. D. h. die Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Unternehmens und die Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen sind ausgeschlossen.
- 2.6 Bei Geld- und Sachpreisen - einschließlich Auszeichnungen – werden nur im Rahmen von Wettbewerben bzw. Veranstaltungen und pro Wettbewerb bzw. Veranstaltung insgesamt bis zu max. 1.000 € als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt.
- 2.7 Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc. sind nicht zuwendungsfähig. Ausnahme: Verpflegungskosten bei Einzelmaßnahmen lokaler Akteure.
- 2.8 Kommunale Regiearbeiten/Bauhofleistungen werden nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt.
- 2.09 Feste oder Feierlichkeiten (wie z. B. Grillfeste, Vereinsjubiläen), die nicht über den reinen Festcharakter hinausgehen, sind nicht zuwendungsfähig.
- 2.10 Einzelmaßnahmen dürfen keinen negativen Einfluss auf den Umweltschutz und den Klimawandel haben. Sie müssen sich mindestens neutral verhalten.

3. Für eine Unterstützung in Frage kommende lokale Akteure

- 3.1 Antragsberechtigt sind sowohl private als auch juristische Personen (keine kommunalen Körperschaften).
- 3.2 Ausgenommen sind Einzelpersonen, Vereine, Unternehmen und Institutionen oder Organisationen, die parteipolitische Ziele sowie alle, die demokratie- oder verfassungsfeindliche Ziele verfolgen. Die Entscheidung hierüber nimmt die LAG vor.
- 3.3 Die Unterstützung einer Einzelmaßnahme wird je lokalem Akteur maximal zweimal innerhalb der Dauer (siehe 6.1) des Projektes „Unterstützung Bürgerengagement 2024-2028“ gewährt.

4. Höhe der Unterstützung

- 4.1 Gefördert werden Einzelmaßnahmen mit 100 % der Nettokosten.
- 4.2 Zuwendungsfähig sind Maßnahmen ab einem Mindestbetrag von 300 € Nettokosten bis zu einem Maximalbetrag von 5.000 € Nettokosten je Einzelmaßnahme auf der Grundlage eines Kostenangebots.
- 4.3 Von den Gesamtbruttokosten der Einzelmaßnahme ist der verbleibende Betrag vom Maßnahmenträger zu zahlen.

5. Anfrage eines lokalen Akteurs

- 5.1 Der lokale Akteur stellt eine formlose schriftliche Anfrage mit kurzer Darstellung der geplanten Einzelmaßnahme und angefragter Höhe der Unterstützung an die LAG-Geschäftsstelle Bayreuther Land, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth. Die eingehenden Anfragen werden entsprechend ihrer zeitlichen Reihenfolge berücksichtigt (Poststempel, E-Mail-Eingang o. a.).

- 5.2 Das LAG-Entscheidungsgremium bewertet die Einzelmaßnahme in einem Projektauswahlverfahren (Präsenz, Videokonferenz oder Umlaufverfahren). Wenn die Mindestpunktzahl erreicht wird (siehe 1.4), fasst das Gremium einen positiven Beschluss für die Maßnahme.
- 5.3 Auf der Grundlage eines positiven Beschlusses und der unterzeichneten Zielvereinbarung kann der lokale Akteur die Maßnahme durchführen.
- 5.4 Der lokale Akteur weist die Durchführung der Einzelmaßnahme gegenüber der LAG nach (z. B. kurzer Sachbericht, Pressebericht, Fotos, Flyer/Broschüre, Internetdarstellung). Die Nachweise werden durch die LAG festgelegt.
- 5.5 Die LAG bezahlt dem lokalen Akteur die vereinbarte Unterstützung, wenn die Einzelmaßnahme wie vereinbart durchgeführt wurde. Ist dies nicht der Fall kann die LAG den Zuschuss kürzen oder, wenn wesentliche Teile fehlen, streichen.

6. Dauer

- 6.1 Die Umsetzung, der Nachweis durch den lokalen Akteur und der Geldfluss von der LAG an den lokalen Akteur müssen bis 31.12.2028 erfolgt sein. Die LAG muss den letzten Zahlungsantrag spätestens sechs Monate nach dem spätesten Projektende (also bis 30.06.2029) des Leader-Projekts „Unterstützung Bürgerengagement 2024-2028“ gestellt haben.
- 6.2 Die Einzelmaßnahme muss innerhalb von 12 Monaten vom Beschluss-Datum des LAG-Entscheidungsgremiums an durchgeführt und abgerechnet sein, spätestens bis 31.12.2028.

7. Inhalte der Zielvereinbarung zwischen LAG und lokalem Akteur

Bei positiver Entscheidung über die Unterstützung einer Einzelmaßnahme schließt die LAG Bayreuther Land mit dem lokalen Akteur eine Zielvereinbarung ab.

Mindestinhalte der Zielvereinbarung sind:

- 7.1 Kurze Beschreibung der geplanten Einzelmaßnahme und ihr Beitrag zum Bürgerengagement
- 7.2 Festlegung des Durchführungszeitraums
- 7.3 Höhe der Unterstützung
- 7.4 Nachweise für die Durchführung der Einzelmaßnahme in Absprache mit dem Maßnahmenträger (z. B. Sachbericht inkl. der Bestätigung der Durchführung durch den lokalen Akteur, Presseartikel/-mitteilung, Internetbericht, Bilder, sonstige Nachweise)
- 7.5 Unterschrift der LAG (d. h. des 1. oder 2. Vorsitzenden der LAG) und des lokalen Akteurs

8. Weitere Regelungen

- 8.1 Sollte ein lokaler Akteur inhaltlich von der Zielvereinbarung abweichen, so wird er von der LAG Bayreuther Land darauf hingewiesen und erhält eine Frist zur Nachbesserung. Ist nach Ablauf der Frist die Zielvereinbarung weiter nicht erfüllt, kann die LAG die zugesagte Unterstützung kürzen oder streichen. Die Einschätzung nimmt allein die LAG vor.
- 8.2 Sollte die Maßnahme aus Gründen, die der lokale Akteur nicht zu verantworten hat, nicht im festgelegten Zeitraum (siehe Zielvereinbarung) durchzuführen sein, so muss der lokale Akteur dies spätestens einen Monat vor Ablauf des Durchführungszeitraums gegenüber der LAG Bayreuther Land schriftlich begründen. In solchen begründeten Ausnahmefällen ist eine Fristverlängerung möglich.

9. Maßnahmenbeginn

Die Einzelmaßnahme darf erst nach einem positiven Beschluss des LAG-Entscheidungsgremiums und der Unterzeichnung der Zielvereinbarung durch Antragsteller und LAG begonnen werden.

Bayreuth, 19.08.2024

gez. Florian Wiedemann

Florian Wiedemann

Landrat des Landkreises Bayreuth und 1. Vorsitzender des Vereins Bayreuther Land e. V.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Gefördert durch

Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Ein im Rahmen des GAP-Strategieplans Deutschland 2023 – 2027 gefördertes LEADER-Projekt
im Freistaat Bayern